036/46.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1946
über öffentliche Verwalter und öffentliche Aufsichtspersonen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Gesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 9, wird aufgehoben.

§ 2. (1) Die auf Grund des im § 1 zitierten Gesetzes bestellten Verwalter verbleiben so lange in ihrer Stellung, bis die Besatzungsbehörden in jeder Besatzungszone über deren Belassung, Vertretung oder Abberufung eine Entscheidung getroffen haben.

(2) Bei ihrer Tätigkeit werden die Verwalter im Interesse der Mächte oder Privatpersonen gemäß den Befehlen handeln, die ihnen von den Vertretern der Alliierten Mächte in der Zone, in der sich das Vermögen befindet, erteilt werden.

(3) In der Interalliierten Zone Wiens (1. Bezirk) werden die im vorhergehenden Absatz erwähnten Befehle von der Interalliierten Kommandantur erteilt werden.

(4) Die Verwalter bleiben in bezug auf ihre Tätigkeit persönlich und materiell den Alliierten Mächten und allen interessierten Personen verantwortlich.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 9, wurden für nahezu 6000 Unternehmungen und Betriebe öffentliche Verwalter eingesetzt. Die Bestellung öffentlicher Verwalter erfolgte in Ausübung der Pflicht des Staates, Vorsorge für die Sicherstellung von Vermögen und Ausschaltung nationalsozialistischen Einflusses aus der österreichischen Wirtschaft zu treffen, ohne der Regelung der Eigentumsverhältnisse vorzugreifen. An der Bestellung der öffentlichen Verwalter haben sehr bald die Alliierten Mächte auf Grund ihrer Kontrollrechte Interesse genommen. Einerseits weil sie Einfluß nehmen wollten bei jenen Unternehmungen, die ihren Staatsangehörigen seinerzeit gehört hatten, andererseits weil sie aus dem Wortlaut des § 5 des Verwaltergesetzes befürchteten, daß auch Unternehmungen, an denen alliierte Staatsangehörige vermögensrechtlich interessiert sind, zur Liquidation gebracht werden könnten.

Der Alliierte Rat hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1945 diesem Gesetze seine Genehmigung hinsichtlich seiner Anwendbarkeit im gesamten Staatsgebiete versagt und gleichzeitig seine genau formulierten Wünsche über die weitere Behandlung der Angelegenheit bekanntgegeben. Es wurde insbesondere gefordert, daß die bereits bestellten Verwalter bis zu einer eventuellen Abberufung durch die Besatzungsbehörden in Amt und Pflicht zu bleiben und gemäß den Befehlen zu handeln haben, die ihnen vom alliierten Vertreter der Zone, in der sich dieses Vermögen befindet, erteilt werden; in der Interalliierten Zone Wiens (I. Bezirk) sollten diese Befehle von der Interalliierten Kommandantur ausgegeben werden. Ferner sollten die Verwalter in ihrer Tätigkeit pers-

sönlich und materiell vor den Alliierten Mächten und allen interessierten Personen verantwortlich bleiben.

Durch den Ausfall des Verwaltergesetzes sind Schwierigkeiten entstanden, insbesondere wenn zum Beispiel ein Verwalter durch Tod, Krankheit, Verhaftung usw. ausfällt, oder weitere Vermögen mit Rücksicht auf die Person des bisherigen Inhabers unter Kontrolle gestellt werden müssen. Die in dieser Richtung mit den Alliierten geführten Verhandlungen, und zwar insbesondere der Vorschlag, das durch sie annullierte Verwaltergesetz bis zur Schaffung eines neuen, ihren Wünschen voll Rechnung tragenden in Kraft zu belassen und gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes das alte zu widerrufen, waren nicht von Erfolg begleitet. Mit besonderem Nachdruck wurde die sofortige Außerkraftsetzung des Verwaltergesetzes gefordert und erklärt, daß nach Durchführung der vom Alliierten Rat geäußerten Wünsche ehestens Verhandlungen über ein den Gegenstand neuregelndes Gesetz aufgenommen werden können.

Durch die Annahme des vorliegenden Gesetzestextes ist in gewisser Hinsicht Vorsorge für die Zwischenzeit bis zur Erlassung eines neuen Gesetzes getroffen und die Bahn für Verhandlungen zum Zwecke der endgültigen Neuregelung des gesamten Fragenkomplexes freigemacht.

Durch die Vollziehungsklausel ist sichergestellt, daß dieses Sachgebiet auch für die Übergangszeit bei einer Stelle zusammengefaßt ist. Diese Stelle wird auch berufen und in der Lage sein, im Einvernehmen mit allen interessierten Körperschaften und Einrichtungen den Fragenkomplex neu zu regeln.